

Lehrordnung

des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

(letzte Änderung April 2009)

§ 1

Die Lehrordnung des BVSH umfasst den Bereich der Trainerausbildung und der Fortbildung

§ 2

Zuständig für Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Trainerlehrgängen ist der Referent für das Lehrwesen des BVSH. Zu seiner Unterstützung bildet der Referent für das Lehrwesen einen Lehrausschuss.

§ 3

Der BVSH führt Aus- und Fortbildungslehrgänge der Lizenzstufe D und C durch. Die Häufigkeit der Lehrgänge richtet sich nach dem Bedarf im Landesverband.

§ 4

Sportlehrer und Sportstudenten, die das Schwerpunktfach Basketball mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben, können die Prüfung zur Trainerstufe C beim BVSH ablegen.

§ 5

Die Berechtigung, Mannschaften zu betreuen ist durch die gültigen Richtlinien des DBB geregelt.

§ 6

Die Lizenz der Stufe D hat nach Erwerb eine Gültigkeit von 3 Jahren. Am 30.06. des auf die Ausstellung folgenden dritten Jahres erlischt die Gültigkeit gemäß der Richtlinien des DBB und DOSB. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Teilnahme an einem C-Trainerlehrgang als Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen

§ 7

Die Lizenz der Stufe C hat nach Erwerb eine Gültigkeit von 3 Jahren. Am 30.06. des auf die Ausstellung folgenden dritten Jahres erlischt die Gültigkeit gemäß der Richtlinien des DBB und DOSB.

Die Verlängerung einer C-Lizenz ist durch Fortbildungsstunden wie folgt möglich:

- 5 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) = 1 Jahr Verlängerung
- 10 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) = 2 Jahre Verlängerung
- 15 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) = 3 Jahre Verlängerung

Eine nicht verlängerte C-Lizenz ruht.

Sie kann durch folgende Maßnahmen reaktiviert werden:

- Lizenz ruht bis zu 4 Jahre: Für jedes ruhende Jahr müssen 5 UE nachgeholt werden, bevor weitere Maßnahmen greifen und eine Verlängerung ausgestellt werden kann.
- Lizenz ruht 5 Jahre oder mehr: Nach 5 Jahren kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxisteil des C-Trainer-Lehrgang die Lizenz reaktiviert werden

Themenbereich Theorie:

• Einführung in die Trainingslehre	3 UE
• Einführung in die Bewegungslehre	3 UE
• Technik- und Bewegungslehre	3 UE
• Sportverletzung und erste Hilfe	2 UE
• Pädagogische Grundsätze des Lehrens und Lernens	2 UE
• Trainingsplanung	4 UE
• methodische Grundsätze des Trainings	2 UE
• Prinzipien der Spielschulung	2 UE
• Struktur des Sports in Deutschland	2 UE
• Satzung und Ordnungen des DBB und der Landesverbände	2 UE
	25 UE

Themenbereich Praxis:

• Verteidigungssituationen	2 UE
• Verteidigen von Grundsituationen	2 UE
• Ballhandling, Stoppen, Dribbling, Pivotieren	6 UE
• Passen, Fangen und Fintieren	6 UE
• Werfen und Fintieren	8 UE
• Beinarbeit und Befreiungsbewegung	8 UE
• Transitionsangriff	4 UE
• Aufwärmen, Stretching	2 UE
• Lauf- und Körperschule	1 UE
• Kleine Spiele	2 UE
	35 UE

§ 8

Der Lehrgang wird durch eine Prüfung abgeschlossen, die aus einer Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch oder einer schriftlichen Klausur besteht. Das Thema der Lehrprobe wird nach dem Praxisausbildungslehrgang zugelost.

Zur Lehrprobe legt der Kandidat eine schriftliche Ausarbeitung von maximal zwei Seiten (DIN A4) vor.

Die Lehrprobe ist bestanden, wenn die Kriterien praktische Umsetzung, Fehlerkorrektur, Demonstration, Trainerverhalten, zufriedenstellend ausgeführt werden.

Die Theorieprüfung ist bestanden, wenn die Fragen zu dem im Lehrgang behandelten Themenbereichen ausreichend beantwortet werden. Es werden Fragen zu den Bereichen Angriff, Verteidigung und fachübergreifende Themen gestellt. Nicht bestandene Prüfungsteile können innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Wird ein Prüfungsteil zweimal nicht bestanden, ist die D-Trainerprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Lehrausschusses, die mindestens die Trainerlizenz C besitzen müssen.

§ 10

Alle Ausbildungsinhalte müssen innerhalb eines Zeitjahres absolviert werden.

§ 11

Voraussetzung zum Erwerb der Trainerlizenz Stufe C ist eine gültige Schiedsrichterlizenz, eine gültige Trainer D-Lizenz und der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Lehrgang mit 16 Unterrichtseinheiten, der nicht älter als zwei Jahre sein darf.

§ 12

Der Ausbildungslehrgang zur Trainerstufe C umfaßt 60 Unterrichtseinheiten mit folgenden Inhalten:

Themenbereich Theorie:

• Biologische Grundlagen des Trainings	2 UE
• Periodisierung des Trainings	2 UE
• Taktiktraining	2 UE
• Leistungssteuerung	2 UE
• Anatomisch-physiologische Grundlagen	2 UE
• Physiotherapie, Prophylaxe und Rehabilitation	2 UE
• Grundsätze des Coachings	2 UE
• Trainingsplanung	2 UE
• Rechts- und Versicherungsfragen	2 UE
• Talentförderung und Talentsicherung	2 UE

20 UE

Themenbereich Praxis:

• Verteidigen von Grundsituationen	5 UE
• Positionsspezifische Verteidigung	2 UE
• Positionsspezifische Technik und Taktik	6 UE
• Beinarbeit und Befreiungsbewegungen	2 UE
• Blockbekämpfung	2 UE
• Helfen und Doppeln	2 UE
• Two-man game	1 UE
• Direkte und indirekte Blocks	2 UE
• 2-2 und 3-3 Optionen	1 UE
• Transitionsangriff	2 UE
• Prinzipien der Personenverteidigung	2 UE
• Prinzipien der Ball-Raum-Verteidigung	2 UE
• Prinzipien der Pressverteidigung	1 UE
• Prinzipien gegen Personenverteidigung	2 UE
• Prinzipien gegen Ball-Raum-Verteidigung	2 UE
• Prinzipien gegen Pressverteidigung	1 UE
• Konditions- und Koordinationsschulung	2 UE
• Aktuelle Themen des Sports	3 UE
• Pädagogische Wettkampfformen	2 UE

40 UE

§ 13

Der Lehrgang wird durch eine Prüfung abgeschossen, die aus einer Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch oder einer schriftlichen Klausur besteht. Das Thema der Lehrprobe wird nach Beendigung des Praxislehrgangs ausgelost.

Zur Lehrprobe legt der Kandidat eine schriftliche Ausarbeitung von maximal zwei Seiten (DIN A4) vor.

Die Lehrprobe ist bestanden, wenn die Kriterien praktische Umsetzung, Fehlerkorrektur, Demonstration, Trainerverhalten, Trainingsökonomie und schriftliche Ausarbeitung zufriedenstellend ausgeführt werden.

Die Theorieprüfung ist bestanden, wenn die Fragen, zu den im Lehrgang behandelten Themenbereichen ausreichend beantwortet werden. Es werden Fragen zu den Bereichen Angriff, Verteidigung und fachübergreifende Themen gestellt. Nichtbestandene Prüfungsteile können innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Wird ein Prüfungsteil zweimal nicht bestanden, ist die C-Trainerprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14

Teilnehmer der C-Trainerausbildung haben die Möglichkeit, die Fachübungsleiterlizenz Stufe C zu erhalten. Diese wird ihnen nach bestandener C-Trainerprüfung und dem Nachweis der für die Fachübungsleiter zusätzlichen zu leistenden Unterrichtseinheiten ausgestellt.

§ 15

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüfern, die mindestens die B-Trainerlizenz besitzen müssen.

§ 16

Über Sonderregelungen im Bereich Traineraus- und Fortbildungen entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Referenten für das Lehrwesen und dem Lehrausschuß.

§ 17

Änderungen der BVSH-Lehrordnung sind nur auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

- Ende der Lehrordnung -